Verordnung über das Naturschutzgebiet «Röserental», Liestal

Vom 30. November 2021 (Stand 28. September 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 12 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991[1)],

beschliesst:

§ 1 Schutzgebiet

[1] Das Naturschutzgebiet «Röserental», Gemeinde Liestal, durch Regierungsratsbeschluss als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen, besteht aus den Parzellen Nr. 332, 334 und 335 sowie Teilflächen der Parzellen Nr. 271, 300 und 305 des Grundbuchs Liestal.

[2] Der Perimeter des Naturschutzgebiets ist in einem Plan eingetragen, welcher einen integralen Bestandteil dieser Verordnung bildet und auf dem Geoportal des Kantons Basel-Landschaft eingesehen werden kann. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets besteht aus Wald und beträgt 93,41 ha.

§ 2 Schutzziele

[1] Für das Naturschutzgebiet gelten folgende Schutzziele:

a. Erhaltung und Förderung von unerschlossenen, ungenutzten und unberührten Waldgebieten (Totalwaldreservat) mit eigendynamischer Waldentwicklung als Lebensräume für störungsempfindliche sowie für Alt- und Totholz bewohnende Arten;

b. Erhaltung und Förderung von extensiv bewirtschafteten, mehrschichtig aufgebauten und lichten Waldbeständen mit offener Waldstruktur als Lebensräume für licht- und wärmeliebende Arten, insbesondere Eichen und weitere Lichtbaumarten;

c. Förderung von plenterartig bewirtschafteten Dauerwaldbeständen mit stufigem, mehrschichtigem Aufbau, einzelstammorientierter Nutzung, Naturverjüngung, Altholzgruppen, Höhlenbäumen und hohem Totholz-Anteil;

d. Erhaltung und Förderung der standortgemässen Waldgesellschaften mit ihren typischen Faunen und Floren;

1) SGS 790

e. Erhaltung des Auenwaldes, der Fliessgewässer, der Quellfluren und der Feucht- und Nassstandorte in naturnahem Zustand;

f. Förderung von naturnah aufgebauten und strukturreichen Waldrändern;

g. Erhaltung und Förderung von Krautsäumen und Staudenfluren entlang von Waldwegen;

h. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Alt- und Totholz bewohnenden Arten, der Arten der Lichtstandorte, des Auenwaldes und der Feuchtstandorte und der Waldränder sowie der Arten der Roten Listen, insbesondere Tagfalter und Reptilien.

§ 3 Schutzmassnahmen

1 Verboten sind insbesondere:

a. Bauten, Anlagen sowie Einrichtungen jeglicher Art;

b. Boden- und Terrainveränderungen, sofern sie nicht den Schutzzielen entsprechen;

c. Freizeitaktivitäten, welche die gebietsspezifischen Naturwerte gefährden, oder solche mit übermässig starken Immissionen auf das Naturschutzgebiet wie Lärm, grossflächigen Störungen oder Schädigungen von Standorten seltener oder geschützter Arten;

d. das Durchführen von nicht bewilligten Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen;

e das Durchführen von Veranstaltungen jeglicher Art abseits der erlaubten Wege;

f. das Verlassen der Wege in der Totalwaldreservatsfläche;

g. * das Landen mit Helikoptern (ausser in Notfallsituationen) sowie das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen;

h. das Campieren, Lagern in Gruppen sowie Entfachen von Feuer ausserhalb der erlaubten Feuerstellen;

i. das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;

j. das Laufenlassen von Hunden (ganzjährige Hundeleinenpflicht);

k. das Radfahren, Biken und Reiten abseits von Waldstrassen gemäss § 10 kWaG[2)] und Waldentwicklungsplan sowie Motorfahrzeugverkehr ausser zu forstlichen Zwecken gemäss Art. 15 WaG[3)];

l. das Verwenden von chemischen Schädlingsbekämpfungs- oder Pflanzenschutzmitteln jeder Art sowie das Ausbringen von Düngemitteln;

2) SGS 570
3) SR 921.0

m. das Pflücken, Ausgraben oder unbewilligte Ansiedeln von Pflanzen sowie das Stören und unbewilligte Sammeln, Fangen oder Aussetzen von Tieren;

n. das Erstellen neuer Wald- und Maschinenwege.

[2] Massnahmen, Veränderungen, Eingriffe und Störungen, welche die Schutzziele gefährden, sind untersagt. Es ist verboten, das Naturschutzgebiet in seinem Bestand zu gefährden sowie in seinem Wert oder seiner Wirkung zu beeinträchtigen.

[3] Vorbehalten bleiben sämtliche Eingriffe und Massnahmen zur Pflege und Aufwertung des Naturschutzgebiets gemäss den Schutzzielen, zur Gewährleistung der Sicherheit sowie zur Bekämpfung von Problemarten.

[4] Nutzung und Unterhalt der bestehenden Wege, Bauten und Anlagen bleiben unter Beachtung der Schutzziele im bisherigen Rahmen gewährleistet. Die Rechte der Grundeigentümerschaft bezüglich Eigengebrauchs bleiben unter Beachtung der Schutzziele im bisherigen Rahmen gewährleistet.

[5] Veränderungen im Schutzgebiet, Änderungen der Nutzung sowie das Ansiedeln von Pflanzen und Tieren dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der kantonalen Naturschutzfachstelle, des Amts für Wald beider Basel und der Grundeigentümerschaft vorgenommen werden.

[6] Die kantonale Naturschutzfachstelle kann in begründeten Fällen nach Absprache mit dem Amt für Wald beider Basel weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

[7] Als Ausnahme vom Verbot gemäss § 3 Abs. 1 Bst. e und f können innerhalb von 3 Jahren maximal 2 bewilligungspflichtige Orientierungslaufanlässe von hohem öffentlichen Interesse (nationaler OL, Weltcup OL u. ä.) in den dafür definierten Bereichen bewilligt werden. Diese Ausnahmeregelung umfasst den Hügel «Christen» sowie einen Korridor entlang des Wanderwegs zwischen den Laufgebieten «Muni» und «Schauenburg» (vgl. Karte «Erschliessung und Besucherlenkung» im Nutz- und Schutzkonzept vom 21. Juni 2021).

[7bis] Als Ausnahme vom Verbot gemäss § 3 Abs. 1 Bst. g bleibt das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen für behördliche und wissenschaftliche Zwecke gewährleistet. Vorgängig ist zwingend eine Bewilligung bei der kantonalen Naturschutzfachstelle einzuholen. *

[8] Die Durchführung des jährlichen Banntags bleibt gewährleistet und untersteht nicht der Bewilligungspflicht gemäss § 4.

§ 4 Bewilligungen

[1] Alle Veranstaltungen im Wald mit mehr als 50 Personen unterliegen der Bewilligungspflicht. Bewilligungen können unter Beachtung der Schutzziele erteilt werden, soweit dadurch keine Beeinträchtigungen des Naturschutzgebiets entstehen. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den kantonalen waldrechtlichen Bestimmungen.

[2] Für Bewilligungen von Veranstaltungen im Wald sind der Gemeinderat oder, wenn mehrere Einwohnergemeinden betroffen sind, das Amt für Wald beider Basel zuständig.

§ 5 Aufsicht, Pflege und Unterhalt

[1] Die kantonale Naturschutzfachstelle sorgt in Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde Liestal, dem Amt für Wald beider Basel, der Grundeigentümerschaft und den Bewirtschaftern für die Betreuung und Pflege des Naturschutzgebiets gemäss §§ 17, 27 und 28 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991[4)]. Die verantwortlichen Stellen können je in ihrem Zuständigkeitsbereich diese Aufgaben oder Teile davon Dritten übertragen. Der Kanton behält dabei die Oberaufsicht.

[2] Im Waldareal erfolgen Pflege und Aufsicht durch den Forstdienst. In gegenseitigem Einverständnis können Pflege und Aufsicht auch geeigneten Dritten übertragen werden.

[3] Das Nutz- und Schutzkonzept für das Wald-Naturschutzgebiet Röserental, Liestal, vom 21. Juni 2021 und die zugehörige Berechnung der Abgeltungen vom 10. August 2020 bilden die Grundlage für Nutzung, Pflege und Unterhalt des geschützten Gebiets. Die Schutzziele sind nach 25 Jahren von der kantonalen Naturschutzfachstelle und dem Amt für Wald gemeinsam mit der Grundeigentümerschaft zu überprüfen und bei Bedarf in gegenseitigem Einvernehmen anzupassen. Gleichzeitig ist die finanzielle Abgeltung allfälliger Mindererträge neu zu ermitteln und für die nächste Periode zu entrichten. Für die Reservatsfläche mit Nutzungsverzicht (Totalwaldreservat) gelten die Schutzziele mindestens 50 Jahre.

[4] Die Pflegearbeiten dürfen nur bei trockenem Wetter und bei trockenen Bodenverhältnissen ausgeführt werden. Um Gewässerverunreinigungen zu vermeiden, sind durch die Bewirtschafter jeweils die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

§ 6 Haftung

[1] Die Bewirtschafter oder Auftragnehmer tragen die Verantwortung für eine sachgerechte, sorgfältige Pflege der Naturobjekte sowie für die Einhaltung erforderlicher Schutzvorkehrungen.

[2] Der jeweilige Bewirtschafter oder Auftragnehmer ist haftbar bei durch ihn verursachten Schädigungen der Naturobjekte oder bei Gewässerverunreinigungen.

§ 7 Waldareal

[1] Im Waldareal gelten für sämtliche Massnahmen die Bestimmungen der Waldgesetzgebung.

4) SGS 790

§ 8 Jagd

[1] Die Jagd bleibt im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Der Einsatz von Jagdhunden zu Jagdzwecken ist weiterhin erlaubt.

[2] Der Wildbestand ist so zu regulieren, dass die Waldungen mit standortgerechten Baumarten und ohne aufwendige Wildschutzmassnahmen natürlich verjüngt werden können.

§ 9 Übertretungen

[1] Widerhandlungen gegen die Schutzvorschriften werden mit Busse bestraft.

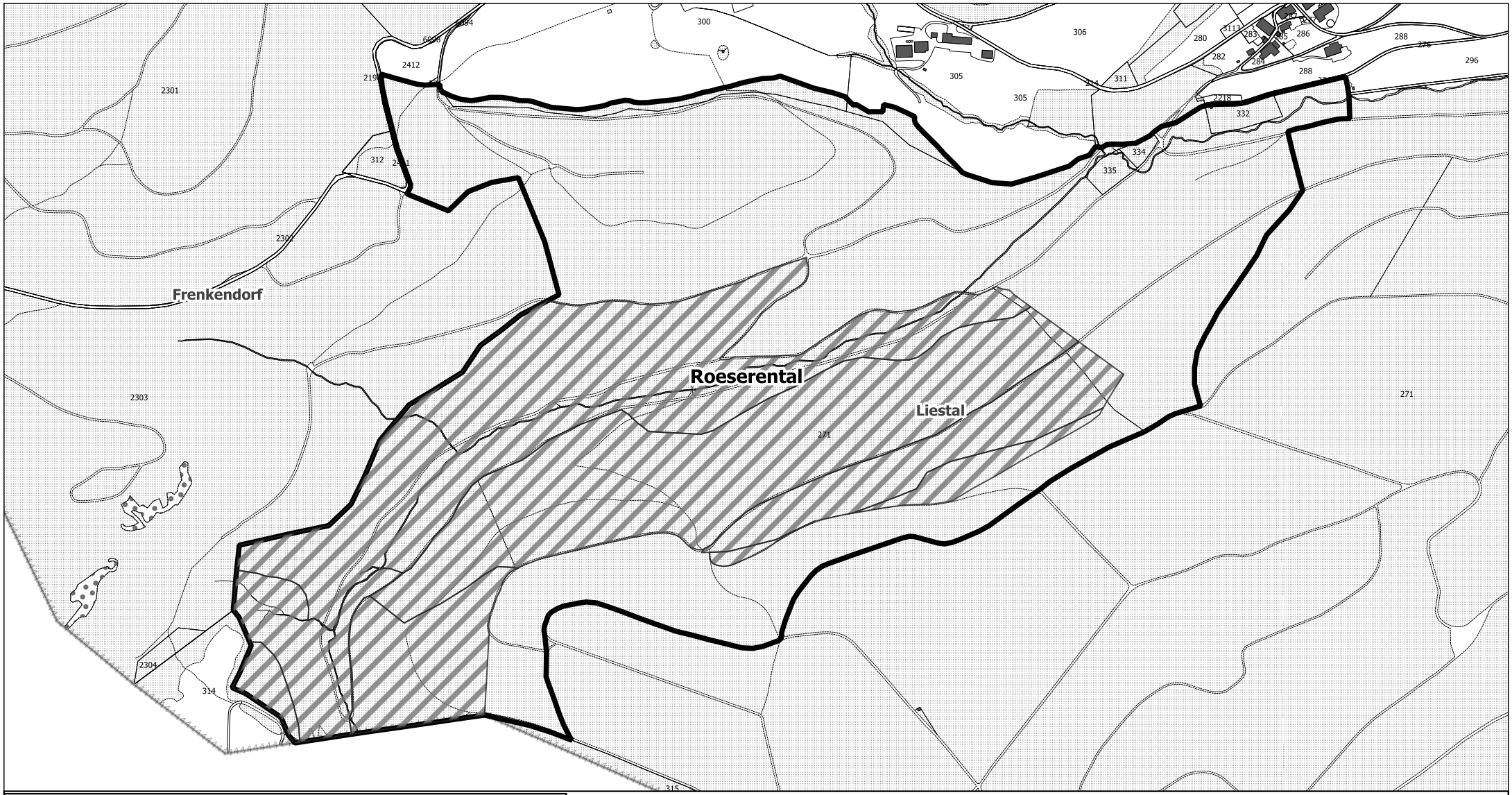
[2] Bei Missachtung der Schutzvorschriften kann die kantonale Naturschutzfachstelle die Herstellung des rechtmässigen Zustands innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die zuständige Fachstelle befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Fehlbaren durchführen zu lassen.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
30.11.2021	18.12.2021	Erlass	Erstfassung	GS 2022.008
27.08.2024	28.09.2024	§ 3 Abs. 1, Bst. g.	geändert	GS 2024.057
27.08.2024	28.09.2024	§ 3 Abs. 7bis	eingefügt	GS 2024.057

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	30.11.2021	18.12.2021	Erstfassung	GS 2022.008
§ 3 Abs. 1, Bst. g.	27.08.2024	28.09.2024	geändert	GS 2024.057
§ 3 Abs. 7bis	27.08.2024	28.09.2024	eingefügt	GS 2024.057



Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt

mit Beschluss Nr. 2021-1733 vom 30. November 2021

Die Landschreiberin:

E. Hess Dietrich

Naturschutzgebiet "Röserental", Liestal

Legende

- Perimeter Naturschutzgebiet
- Totalwaldreservat (>5ha)
- Altholzinsel (<5ha)

0 100 200 300 400 500 600 m

BASEL LANDSCHAFT

VOLKSWIRTSCHAFTS- UND GESUNDHEITSDIREKTION

Format: A4

1:8'000

VGD, Ebenrain, Abt. NL, 26.08.2021 / pf